

Liebe Kirchenälteste, lieber Kirchenältester,

Sie haben sich diese Ergänzungslieferung zum Handbuch für Kirchenälteste aus dem Intranet herunter geladen.

Bitte gehen Sie bei der Ergänzungslieferung folgendermaßen vor:

1. Drucken Sie das gesamte Dokument auf Ihrem Drucker im Format Din A4 aus.
2. Schneiden Sie die jeweiligen Seiten entlang der Trennlinie durch.
3. Lochen Sie die Seiten (jetzt im Format Din A5) immer an der linken Seite.
4. Heften Sie die Seiten gemäß der untenstehenden Liste in das Handbuch ein und streichen Sie die alten, ersetzten Seiten des bisherigen Handbuchs durch.

Wir haben diese Vorgehensweise gewählt, um Druck- und Portokosten zu sparen und bitten Sie hierfür um Verständnis.

Bitte tauschen Sie folgende Seiten aus:

Neue Seite	neue Seite einheften	In der Regel bitte durchstreichen , wenn notiert bitte entnehmen
Karte Landeskirche o. S., Kapitel Landeskirche und Ökumene C	anstelle bisheriger Karte	bisherige Karte herausnehmen
Karte Gliedkirchen EKD o. S., Kapitel Landeskirche und Ökumene C	anstelle bisheriger Karte	bisherige Karte herausnehmen
Klappkarte Organigramm EOK o. S., Kapitel Landeskirche und Ökumene C	anstelle bisheriger Karte	bisherige Karte herausnehmen
o.S. Inhaltsverzeichnis, Teil D	nach bisherigem Teil D	bisherigen Teil D
o.S. Inhaltsverzeichnis, Teil E	vor bisherigen Teil E	bisherigen Teil E

o.S. Stichwortverzeichnis A und B	vor bisheriges Stichwortverzeichnis A und B	bisheriges Stichwortverzeichnis A und B
o.S. Stichwortverzeichnis R und S	vor bisheriges Stichwortverzeichnis R und S	bisheriges Stichwortverzeichnis R und S
o.S. Stichwortverzeichnis W und Z	vor bisheriges Stichwortverzeichnis W und Z	bisheriges Stichwortverzeichnis W und Z
o.S. Abkürzungsverzeichnis ACK bis KDV	vor bisheriges Abkürzungsverzeichnis ACK bis KDV	bisheriges Abkürzungsverzeichnis ACK bis KDV

Teil A: Verantwortung für die Gemeinde

Seite 1	vor S. 1	bisherige S. 1
Seiten 9 und 10	statt S. 9 und 10	entnehmen: bisherige S. 9 u. 10
Seiten 17/1 und 17/2	Zwischen S. 16 und 17	zusätzliche Seite
Seite 19	vor S. 19	bisherige Seite 19
Seiten 21 und 22	statt S. 21 und 22	entnehmen: bisherige S. 21 u. 22
Seite 25	vor S. 25	durchstreichen: bisherige S. 25
Seite 35	vor S. 35	bisherige S. 35
Seite 42	nach S. 42	bisherige S. 42
Seite 49	vor S. 49	bisherige S. 49
Seite 81	vor S. 81	bisherige S. 81
Seite 85	vor S. 85	bisherige S. 85

Teil B: Verantwortung für Vermögen und Haushalt

Seite 118	nach S. 118	bisherige S. 118
Seite 131 und 132	statt S. 131 und 132	entnehmen: bisherige S. 131 u. 132

Teil C: Verantwortung für die ganze Kirche

Seite 142	nach S. 142	durchstreichen: bisherige S. 142
Seite 143	vor S. 143	bisherige S. 143
Seite 149	vor S. 149	bisherige S. 149
Seite 151	vor S. 151	bisherige S. 151
Seite 169	vor S. 169	bisherige S. 169

Teil D: Leitbilder und kirchliche Lebensordnungen

Seite 177	vor S. 177	bisherige S. 177
-----------	------------	------------------

Teil E: Gesetze, Ordnungen, Richtlinien

Seite 227	vor S. 227	bisherige S. 227
Seite 251	vor S. 251	bisherige S. 251
Seite 310	nach S. 310	bisherige S. 310
Seite 315	vor S. 315	bisherige S. 315
Seiten 321 und 322	statt S. 321 und 322	entnehmen: S. 321 und 322
Seite 323	vor S. 323	durchstreichen: bisherige S. 323

Teil F: Adressen

Seite 349	vor S. 349	bisherige S. 349
Seite 351	vor S. 3451	bisherige S. 351
Seite 355	vor S. 355	bisherige S. 355
Seite 357	vor S. 357	bisherige S. 357
Seite 360	nach S. 355	bisherige S. 360
Seite 365	vor S. 365	bisherige S. 365
Seite 368	nach S. 368	bisherige S. 368
Seite 369	vor S. 369	bisherige S. 369
Seiten 371 und 372	statt S. 371 und 372	entnehmen: bisherige S. 371 u. 372
Seite 374	nach S. 374	bisherige S. 374
Seite 378	nach S. 378	bisherige S. 378

» Die Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden



Evangelische
Landeskirche
in Baden



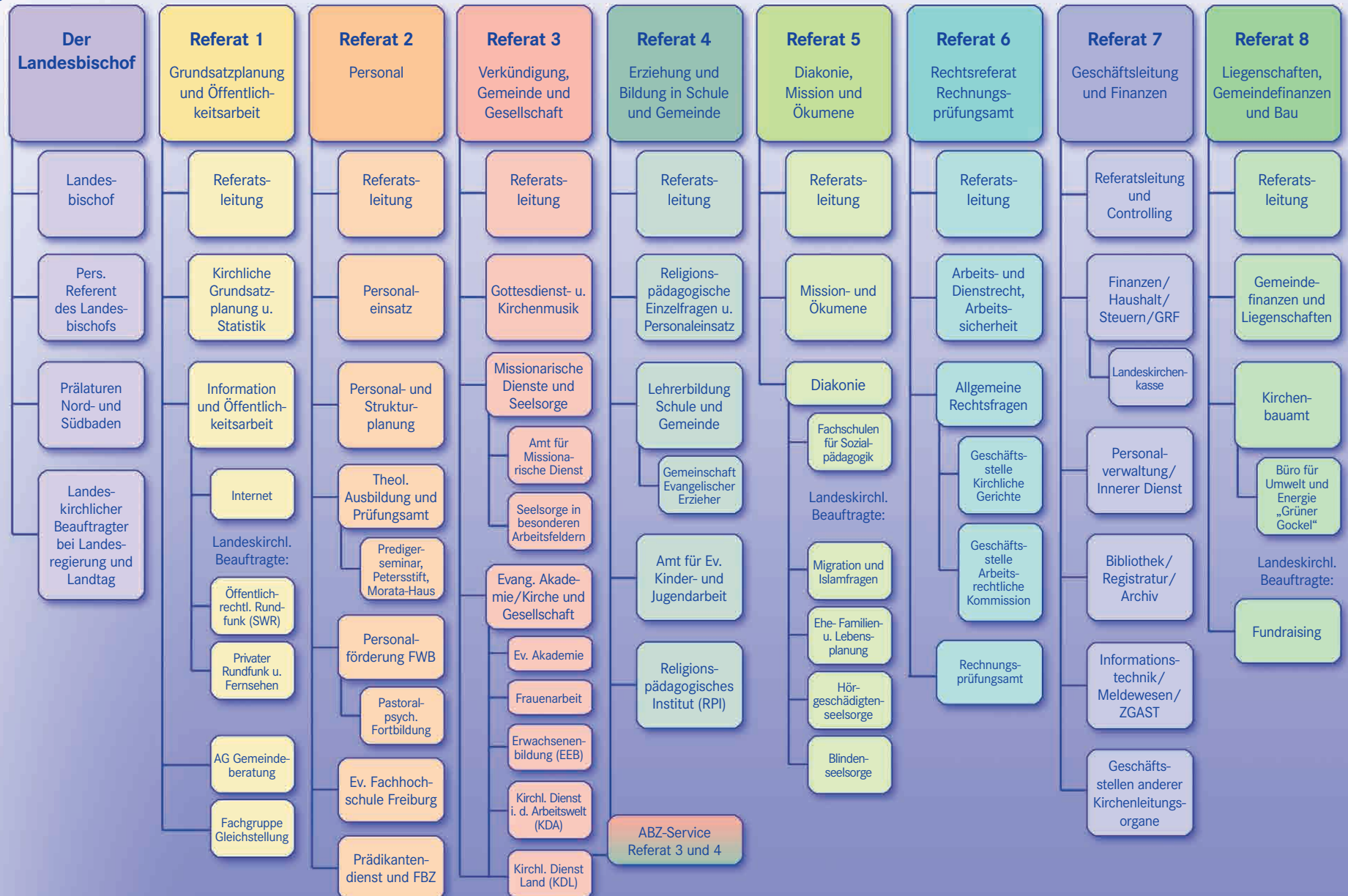
» Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)





Evangelische
Landeskirche
in Baden

» Organigramm des Evangelischen Oberkirchenrates der Evangelischen Landeskirche in Baden





Teil D: Leitbilder und kirchliche Lebensordnungen

1.0 Leitbilder und Schwerpunktziele	171
1.1 Leitbilder	171
1.1.1 Ein Teil des wandernden Gottesvolkes	171
1.1.2 Das Haus der lebendigen Steine	172
1.1.3 Ein Glied des Leibes Christi	173
1.1.4 Das Salz der Erde	174
1.2 Schwerpunktziele der Landessynode	175
2.0 Lebensordnungen	177
2.1 Lebensordnung Taufe	178
2.2 Lebensordnung Konfirmation	187
2.3 Leitlinien für Konfirmation	194
2.4 Lebensordnung Ehe und kirchliche Trauung	213
2.5 Lebensordnung Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung	221



Teil E: Gesetze, Ordnungen, Richtlinien

Hinweis auf Rechtssammlung	227
Übersicht über die Bestimmungen der Grundordnung in der alten und neuen Fassung sowie entsprechende Bestimmungen	228
1.0 Ehrenamt	239
1.1 Leit- und Richtlinien für das ehrenamtliche Engagement in der Evangelischen Landeskirche in Baden	239
1.2 Hinweise zum Versicherungsschutz Ehrenamtlicher	245
2.0 Ältestenkreis und Gemeindegemeinschaft	251
2.1 Mustergeschäftsordnung für Ältestenkreise	251
2.2 Ordnung für die Gemeindeversammlung	260
2.3 Ordnung für den Gemeindebeirat	260
2.4 Richtlinien für Kirchenmusik	260
2.5 Richtlinien für Kindertageseinrichtungen	274
2.6 Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit	274
2.7 Visitationsordnung	289
2.8 Richtlinien für die Gemeindeberatung	290
2.9 Landeskirchliche Gemeinschaftsverbände	294
2.10 Gottesdienstordnung bei unerwarteter Verhinderung der Predigerin oder des Predigers	294
3.0 Kirchenmitgliedschaft	303
3.1 Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen	303
3.2 Kirchenglieder und Wiederaufnahme Ausgetretener	307
4.0 Gesetze zu Pfarrdienst und Gemeindegemeinschaft	310
4.1 Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst	310
4.2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz	323
4.3 Kirchliches Gesetz über den Dienst von Gemeindegemeinschaften und Gemeindegemeinschaften	323
5.0 Orgeln und Glocken	324
5.1 Richtlinien für Glocken im kirchlichen Gebrauch	324
5.2 Sachgerechte Orgelpflege	331
5.3 Merkblatt zum Heizen und Lüften von Kirchenräumen	335
5.4 Orgel- und Glockenläuteprojekte: Ablaufskizze und Bezuschussung	339
5.5 Verordnung über das Orgel und Glockenwesen	340
6.0 Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz	341

» Stichwortverzeichnis

Das Stichwortverzeichnis führt Hinweise auf die wichtigsten Fundstellen an.

» A

Adressdatenbank	28
Agende	33
Akademie	81, 347
Ältestenamts (Geschichte)	1, 4
Ältestenkreis (Arbeitsbereiche)	32
Ältestenkreis (Aufgaben und Zusammensetzung)	3, 11, 31
Ältestenkreis (Mustergeschäftsordnung)	251
Amt für Kinder- und Jugendarbeit	53
Amt für missionarische Dienste (AMD)	75, 367
Amtspflichtverletzung	319
Arbeitnehmerschaft (ean)	83
Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK)	78, 160, 347
Arbeitsrecht	25, 69
Arbeitsrechtliche Kommission	25, 58
Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit	6, 8, 25, 128, 341, 347
Arbeitsstelle Frieden	348
Arbeitsteilung	31
Arbeitswelt	82
Architektenvertrag	131
Archiv	136, 348
Archivpflege	136
Aufnahme in die Kirche	307
Aussiedler, Ausländer	348

» B

Bauangelegenheiten	32
Bauaufsicht	349
Bauausschuss	128
Bauen	128
Baufinanzierung	130
Bauunterhaltung	128

» Stichwortverzeichnis

Privater Rundfunk	372
Protokollführung	13, 257
Psychologische Beratung	371

» R

Rechtsfragen	6, 372
Religionspädagogik	43
Religionspädagogisches Institut (RPI)	42, 372
Religionsunterricht	44
Richtlinien Ehrenamt	239
Richtlinien Glocken	324
Richtlinien Kirchenmusik	260
Rundfunk	372

» S

Sachspenden	112, 115
Schuldekanin/Schuldekan	43
Schulstiftung, Schulen	373
Schwerpunktziele der Landessynode	175
Seelsorge	1
Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern	374
Siegeln	136
Singkreis	55
Sozialstation	67
Sollzahl im Ältestenkreis	14
Spenden, Zuwendungen	32, 112, 115
Sponsoring s. Fundraising	
Sport	84
Staatsleistungen	107
Stellenplan	124
Stellenteilung Pfarramt	316
Steuerzuweisung	121
Studierendenseelsorge	374
Substanzerhaltungsrücklage	119

» Stichwortverzeichnis

Verschwiegenheit	16, 241, 258
Versicherungsschutz	245
Verwaltungs- und Serviceamt	125
Verwaltungszweckverband	126
Visitation	20, 89
Visitationsordnung	289
Vorsitzendenamt im Ältestenkreis	11

» W

Wahlen Ältestenkreis s. Leitungs- und Wahlgesetz in gesonderter Broschüre (anbei)	
Wahlordnung s. Leitungs- und Wahlgesetz in gesonderter Broschüre (anbei)	
Weltanschauungsfragen	82, 378
Weltgebetstag	79, 87, 378
Wiederaufnahme	307
Wirtschaft	82

» Z

Zivildienstleistende	378
Zukunftskonferenz	74
Zuwahl in den Ältestenkreis	14
Zuwendungsbestätigung	115

» Abkürzungsverzeichnis

ACK	Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen
AGGB	Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung
AMD	Amt für Missionarische Dienste
ARK	Arbeitsrechtliche Kommission
CVJM	Christlicher Verein Junger Menschen
DB	Durchführungsbestimmung
DVO	Durchführungsverordnung
DW	Diakonisches Werk
ean	Evangelische Arbeitnehmerschaft
EEB	Evangelische Erwachsenenbildung
EED	Evangelischer Entwicklungsdienst
eh	Evangelische Hochschule Freiburg
EKD	Evangelische Kirche in Deutschland
EMS	Evangelisches Missionswerk Südwestdeutschland
EOK	Evangelischer Oberkirchenrat
epd	Evangelischer Pressedienst
EPSB	Evangelische Pfarrprüfdestiftung Baden
ERB	Evangelischer Rundfunkdienst Baden GmbH
ESG	Evangelische Studierendengemeinde
ESPS	Evangelische Stiftung Pflege Schönau
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FBZ	Fortbildungszentrum Freiburg
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
FWB	Fort- und Weiterbildung
GAW	Gustav-Adolf-Werk
GEE	Gemeinschaft Evangelischer Erzieher
GEKE	Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa
GO	Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden
GVBI	Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden
IT	Informationstechnologie
kda	Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt
KDL	Kirchlicher Dienst auf dem Land
KDV	Kriegsdienstverweigerer



1.0 Ältestenkreis und Gemeinde

1.1 Zur Geschichte des Ältestenamtes

Das Ältestenamt hat eine lange Geschichte. Die Bibel spricht an mehreren Stellen von Ältesten. Im 4. Buch Mose des Alten Testaments wird berichtet, dass Mose aus dem israelitischen Volk Männer aussuchte, die ihn in seinem Amt entlasten sollten. Gott legte Mose nahe, an Arbeitsteilung zu denken und nicht immer alles alleine machen zu wollen.

*siehe auch
Artikel 16–20 GO
sowie § 4–18
LWG*

„Und der Herr sprach zu Mose: Sammle mir siebenzig Männer unter den Ältesten Israels, von denen du weißt, dass sie Älteste im Volk und seine Amtleute sind, und bringe sie vor die Stiftshütte, und stelle sie dort vor dich, so will ich herniederkommen und dort mit dir reden und von deinem Geist, der auf dir ist, nehmen und auf sie legen, damit sie mit dir die Last des Volkes tragen und du nicht allein tragen musst“ (4. Mose 11,16 f.).



Älteste im Neuen Testament

- ▶ leiten und verwalten die Gemeinde,
- ▶ kümmern sich um die Verkündigung des Wortes Gottes und die Seelsorge,
- ▶ sind maßgebliche Instanz in Streitfragen,
- ▶ beten für die Kranken und leiten Gottesdienste.

In den so genannten Pastoralbriefen, den Schreiben an Timotheus und Titus, ist „Presbyter“ ein feststehender Titel für das gemeindeführende Amt: „Die Ältesten, die gut vorstehen, die halte man zweifacher Ehre wert, besonders, die sich mühen im Wort und in der Lehre. Gegen einen Ältesten nimm keine Klage an ohne zwei oder drei Zeugen“ (1. Tim 5,17–19).

*Älteste im
Neuen
Testament*

In den Zeiten der großen Christenverfolgung wurden die verschiedenen Dienste in der Gemeinde zunehmend in einem einzigen Amt zusammengefasst, dem geweihten Priesteramt. Während die Ältes-

1.5 Der Gemeindebeirat

Eine breite Basis des Gedankenaustausches erleichtert es dem Ältestenkreis/Kirchengemeinderat, Verantwortung zu tragen und Entscheidungen zu treffen. Der Gemeindebeirat soll dabei einen gut funktionierenden Informationsaustausch gewährleisten. In dieses Gremium gehören die Kirchenältesten, die in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Leiterinnen und Leiter von Gemeindegruppen und -kreisen, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen.

*siehe auch
E 2.3
Seite 260*



Die Aufgaben des Gemeindebeirats sind insbesondere:

- ▶ Beratung grundsätzlicher Fragen des Gemeindeaufbaus,
- ▶ Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen.

Der Gemeindebeirat hilft mit, dass Meinungsvielfalt und Sachverstand der kirchlichen Arbeit nützen. Die Sitzungen des Gemeindebeirats sollten in regelmäßigen Abständen, z. B. einmal pro Halbjahr, stattfinden. Wenn benachbarte Pfarreien gemeinsam Aufgaben beraten wollen, können sie den „Konvent der Gemeindebeiräte“ bilden. Dieser Konvent dient der Beratung des Kirchengemeinderats für Entscheidungen, die über die einzelne Pfarrgemeinde hinausreichen.

*Sitzungen des
Gemeindebeirats*

1.6 Die Gemeindeversammlung

Um der Leitungsaufgabe gerecht zu werden, muss der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat die Meinung der „Basis“ kennen. Deshalb findet mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung statt. Die Gemeindeversammlung ist die „Vollversammlung“ der (wahlberechtigten¹) Gemeindeglieder der Pfarrgemeinde. Sie dient einerseits der Information über die Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Gemeinde, andererseits sollen Wünsche und Anregungen der Gemeindeglieder aufgenommen und in der künftigen Arbeit berücksichtigt werden. Kernstück der Gemeindeversammlung ist gewöhnlich der Jahresbericht des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates. Außerdem hat die Gemeinde das Recht, bei bevorstehenden Entscheidungen von größerer Tragweite (z. B. größeren Bauvorhaben, Pfarrstellenänderung, Haushaltsplan, Änderung der Gemeindegrenzen, Pfarrstellenbesetzung) gehört zu werden.

siehe auch
E 2.2 Seite 260



In der Praxis hat sich Folgendes bewährt:

- ▶ Gemeindeversammlungen sollten im Anschluss an einen (verkürzten) Gottesdienst, im Rahmen eines Gemeindetags oder an einem Abend ohne „wichtige“ Fernsehübertragung stattfinden.
- ▶ Neben „brisanten“ Gemeindethemen und dem Jahresbericht des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates sollten Berichte über die verschiedenen Arbeitskreise in der Gemeindeversammlung von den entsprechenden Gemeindegremien vorgetragen werden.
- ▶ In das Vorsitzendenamt einer Gemeindeversammlung sollte eine Person gewählt werden, die demokratische Gesprächsführung beherrscht, Aussprachen zügig leitet und sich als neutraler Mittler zwischen den Gemeindegliedern und der Gemeindeleitung versteht.

Gemeinden, die in der Gemeindeversammlung nur ein notwendiges Übel sehen, versäumen eine Chance. Denn die Gemeindeversammlung ist Stimmungsbarometer, lässt Anerkennung und Kritik laut werden und schenkt Bestätigung und Mut.

¹ Dies gilt für Beschlüsse der Gemeindeversammlung.

2.3 Datenschutz in den Kirchen- und Pfarrgemeinden

Datenschutz ist Vertrauensschutz – gerade im Verhältnis der Kirchen- und Pfarrgemeinden zu ihren Mitgliedern. Sich in Glaubensfragen, in existenziellen Fragen des Lebens an die Pfarrerin und den Pfarrer, aber auch an ein Mitglied aus dem Ältestenkreis wenden zu können, gehört zu den wichtigen Angeboten der Kirche. Diese Einladung verlangt als korrespondierendes Versprechen die Diskretion und Verschwiegenheit dort, wo sie geboten und gewünscht ist. Dafür steht auch der kirchliche Datenschutz. Er verlangt den sorgsamsten Umgang mit allen Daten, mit allen Informationen über Kirchenmitglieder in den Pfarrgemeinden. Er verlangt im Zeitalter der EDV einen reflektierten und sicheren Umgang mit Dateien, mit personenbezogenen Daten der Kirchenmitglieder. Diese Regeln gelten nicht nur für die tarifbeschäftigten bzw. beamteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sondern auch für die Ehrenamtlichen, die Kirchenältesten. Auch unsere Landeskirche profitiert von der besonderen staatsrechtlichen Stellung der Kirchen in Deutschland. Es gilt nicht das staatliche, sondern das kirchliche Datenschutzrecht, in unserem Fall das Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung (derzeit vom 7. November 2002).* Es gilt der etwas unbequeme Satz im Datenschutzrecht: Hinsichtlich der Speicherung, der Nutzung und der Weitergabe von Daten ist alles verboten, was nicht gesetzlich gestattet oder von der Einwilligung oder dem Einverständnis des Kirchenmitglieds getragen ist. Damit wird die Bedeutung des informationellen Selbstbestimmungsrechtes als Grundrecht gewürdigt.

Bei datenschutzrechtlichen Fragen:



Kontakt:

Datenschutzreferent des Evangelischen
Oberkirchenrates Karlsruhe
Jürgen Kirchenbauer
Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-616
Fax (07 21) 91 75-25-616
E-Mail: juergen.kirchenbauer@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de

Bei Beschwerde darüber, dass datenschutzrechtliche Belange im Einzelfall nicht hinreichend beachtet wurden, oder bei grundsätzlichen Fragen:

**Kontakt:**

Datenschutzbeauftragter der
Evangelischen Landeskirche in Baden
Prof. Dr. Thomas Klie
Evangelische Hochschule Freiburg
Bugginger Str. 38
79114 Freiburg i. Br.
Tel (07 61) 4 78 12-32
Fax (07 61) 4 78 12-30
E-Mail: klie@eh-freiburg.de

Internet: www.eh-freiburg.de

Einzelfragen, die als besonders bedeutsam für den Datenschutz in der Arbeit der Kirchenältesten angesehen werden, werden im Online-Handbuch für Kirchenälteste behandelt.

Je früher das Gespräch wieder in Gang gebracht wird, desto besser. Dabei müssen aber die unterschiedlichen Standpunkte möglichst deutlich herausgearbeitet werden. Es ist sinnvoll, bei Konflikten auch die Hilfe von Außenstehenden in Anspruch zu nehmen, denn sie erkennen oft Möglichkeiten, die von den Betroffenen selbst nicht gesehen werden. Ansprechpersonen dafür finden sich in der „Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (AGGB). Aber auch die Prälatin bzw. der Prälat sind Ansprechpersonen bei Konflikten.

*siehe auch
C 1.5 Seite 150*

2.5 Gemeindeberatung

Was ist und was will Gemeindeberatung?

Jede Gemeinde ist ein lebendiger Organismus – geprägt von ihrer Geschichte und ständig im Wandel durch die Gaben, Talente und Charismen der Menschen, die sich ihr zugehörig fühlen. Jede Gemeinde ist anders. Sie entwickelt sich weiter und wächst nach ihren besonderen Entwicklungsmöglichkeiten, aber auch durch äußere Herausforderungen, Krisen und selbstbestimmte Zielvorgaben. Gemeindeberatung unterstützt diesen Entwicklungs- und Gestaltungsprozess vor Ort. Sie nimmt die einzelnen Menschen, die Gruppen, die spezifischen Themen und Strukturen der jeweiligen Gemeinde wahr. Durch ein von außen kommendes Beratungsteam wird die Gemeinde angeregt und angeleitet, ihre spezifischen Aufgaben und Probleme im kirchlichen und im gesellschaftlichen Umfeld möglichst klar zu erkennen und die eigenen Möglichkeiten zu entdecken, zu planen und auszuführen. Gemeindeberatung kann nicht „verordnet“ werden. Sie kommt freiwillig zu Stande.

*siehe auch
E 2.8 Seite 290*

Wer kann Gemeindeberatung in Anspruch nehmen?

Auf parochialer Ebene können z. B. Ältestenkreise oder Kirchengemeinderäte, Gruppen(pfarr)ämter, Mitarbeitendenkreise oder Teams im Pfarramt, im Kindergarten oder in der Sozialstation die Gemeindeberatung hinzuziehen. Auf regionaler und landeskirchlicher Ebene sind es Bezirkssynoden, Bezirkskirchenräte, Arbeitsgruppen oder Fachbereiche, die ihre Arbeit weiterentwickeln wollen und sich dabei durch die Gemeindeberatung begleiten lassen.

Wer kann beraten werden?

Wenn Beratung gewünscht wird. Was ist zu tun?

Wer Beratung wünscht, z. B. die Person im Vorsitzendenamt eines Kirchengemeinderates, nimmt Kontakt zur Geschäftsführung der Gemeindeberatung auf und teilt ihr schriftlich mit, welches Gremium eine Beratung wünscht, was der Anlass für die Beratung ist und welche Fragestellungen und Ziele damit verbunden sind. Dabei sollen auch terminliche Vorstellungen genannt werden.

Die Gemeindeberatung meldet sich dann umgehend beim Absender und benennt ein Beratungsteam. Die Personen dieses Teams kommen nicht aus dem Kirchenbezirk der Absender. Mit dem Beratungsteam wird ein Erstgespräch vereinbart, in dem der Beratungsauftrag konkretisiert sowie der Beratungsumfang, der Beratungsbeginn und die Kosten festgelegt werden. Alle Vereinbarungen werden in einem Beratungsvertrag festgehalten, der vom Auftraggeber und von der Gemeindeberatung unterschrieben wird.

Nach Beendigung des Beratungsprozesses:

Die Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung (AGGB) berechnet – Stand 1/2008 – für einen Beratungstermin am selben Tag

- ▶ bis 2 Stunden 80 Euro
- ▶ bis 4 Stunden 120 Euro
- ▶ bis 8 Stunden 210 Euro

Für jeden Termin wird eine Fahrtkostenpauschale von 50 Euro erhoben. Für das Erstgespräch wird nur die Fahrtkostenpauschale in Rechnung gestellt.

Wer arbeitet in der Gemeindeberatung mit?

Die meisten Beraterinnen und Berater sind hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie arbeiten als Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer oder sind in der Seelsorge, in der Bildungsarbeit, in der Schule oder in anderen übergemeindlichen Arbeitsfeldern beschäftigt. Sie alle können eine qualifizierte Ausbildung vorweisen (Pastoralpsychologie, Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung, Supervision, klinische Seelsorge). Sie verfügen über einen reichhaltigen Methodenschatz und sind erfahren in Kurz- und Langzeitberatungen. Alle sind Mitglieder der „Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (AGGB) und üben Gemeindeberatung zusätzlich zu ihrem sonstigen Dienst aus.

*Kontakt zur
Gemeinde-
beratung*

*Kosten für
Gemeinde-
beratung*

*Mitarbeitende
der Gemeinde-
beratung*

Wer erfährt von der Beratung?

Das Beratungsteam ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es gibt nichts an irgendwelche Dienststellen, Vorgesetzte oder an die Kirchenleitung weiter. Der Auftraggeber allein entscheidet darüber, wem was wann zugänglich oder was öffentlich gemacht wird.

»» Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat
Karlsruhe
Pfarrer Ralph Hartmann
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-108
Fax (07 21) 91 75-25-108
E-Mail: ralph.hartmann@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de
www.aggb.de

2.7 Die Kirchengemeinde als Anstellungsträgerin

Zur fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben brauchen Landeskirche, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden Mitarbeitende. Sie sind das „Kapital“ der Kirche. Insgesamt beschäftigen die Kirchengemeinden mehr Menschen als die Landeskirche. Manche Kirchengemeinden sind Anstellungsträgerinnen für nur eine Handvoll Menschen, andere für Hunderte – und die Kirchengemeinde Mannheim sogar für über 1.000 Personen.

Stets ist es der Kirchengemeinderat, der die Arbeitgeberfunktion für alle innehat, die in einem Arbeitsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen. Nach Artikel 27 Abs. 2 Nr. 3 Grundordnung (GO) ist es Aufgabe des Kirchengemeinderats, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde einzustellen, für sie Dienstanweisungen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen und sie erforderlichenfalls zu entlassen. Die Arbeitgebereigenschaft im Vollsinne liegt also bei einem Gremium. Die Gemeindegliederung kann personalführende Kompetenzen auf einen ständigen Ausschuss, etwa einen Kindergartenausschuss oder auf ein Kirchengemeindeamt übertragen. Die Funktion des Dienstvorgesetzten für die kirchengemeindlichen Beschäftigten liegt bei der Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates oder deren Stellvertretung (Artikel 28 Abs. 1 GO).

Die Anstellung im Dienst der Kirchengemeinde setzt grundsätzlich die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus (Artikel 89 Abs. 5 GO). Näheres hat die Landessynode gesetzlich in der Rahmenordnung festgelegt (Rechtssammlung Niens/Winter Nr. 900.100). Im Übrigen handelt die Kirchengemeinde als Anstellungsträgerin im Rahmen des kirchlichen Arbeitsrechts, wie es die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) beschließt. Abgedruckt ist es in der Rechtssammlung Niens/Winter, Ordnungsziffer IX: Kirchliches Arbeitsrecht in Baden.

*Mitgliedschaft
in der Kirche ist
Voraussetzung
für die
Anstellung*

Es kommt selten vor, mitunter aber doch: Die Gemeinde ist versammelt, und zur verabredeten Zeit kommt die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Prädikantin oder der Prädikant nicht. Der Gottesdienst muss dann nicht einfach ausfallen. Empfehlenswert ist daher, diese Situation einmal durchzusprechen, und zwar möglichst zusammen mit der Kirchendienerin bzw. dem Kirchendiener und der Organistin bzw. dem Organisten. In jeder Sakristei muss eine „**Gottesdienstordnung bei unerwarteter Verhinderung der Predigerin oder des Predigers**“ vorhanden sein. Sie kann auch bestellt werden unter Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe.

*siehe E 2.10
Seite 294 ff.*



Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin
Blumenstr. 1–7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-300
Fax (07 21) 91 75-25-300
E-Mail: matthias.kreplin@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de



Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Religionspädagogisches Institut (RPI)
Studienleiterin Susanne Betz
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-432
Fax (07 21) 91 75-25-432
E-Mail: rpi-baden@ekiba.de

Internet: www.rpi-baden.de

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Abteilung Diakonie
Kirchenrat Thomas Dermann
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-510
Fax (07 21) 91 75-25-510
E-Mail: thomas.dermann@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de



Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Religionspädagogisches Institut (RPI)
Kindergottesdienst
Pfarrerinnen Christine Wolf
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-417
Fax (07 21) 91 75-25-417
E-Mail: rpi-baden@ekiba.de

Internet: www.kindergottesdienst-baden.de; www.ekiba.de



Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Religionspädagogisches Institut (RPI)
Konfirmandenarbeit/Christenlehre
Pfarrer Stefan Kammerer
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-414
Fax (07 21) 91 75-25-414
E-Mail: rpi-baden@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de;
www.rpi-baden.de

3.14 Kirche und Gesellschaft

Evangelische Akademie in Baden

Die Evangelische Akademie in Baden arbeitet mit doppelter Zielrichtung. Sie nimmt nach außen eine Brückenfunktion wahr zwischen Landeskirche und gesellschaftlicher Öffentlichkeit. Sie organisiert den Dialog zwischen „Kirche und Welt“, veranstaltet Tagungen zu aktuellen Themen und bringt in die kulturellen, sozialen und politischen Auseinandersetzungen der Gegenwart die Frage nach Gott und nach christlicher Lebensorientierung ein.

Nach innen bearbeitet die Akademie für die Landeskirche und ihre Gemeinden bestimmte Themenfelder. Solche Themenfelder sind beispielsweise: Politik und Gesellschaft, Kunst und Kultur, Philosophie und Weltanschauung, Arbeitswelt und Wirtschaft, Naturwissenschaft und Technik, Frauenfragen, Ökologie, Tourismus und Sport.

Die Evangelische Akademie Baden gehört mit den Worten des Religionssoziologen Peter L. Berger zu den „intermediären Institutionen“, die vermittelnd zwischen den großen Institutionen der modernen Gesellschaft und den privaten Lebensbereichen stehen. Sie stellt eine spezifische kirchliche Kommunikationsform dar, die seit ihrer Gründung in den Jahren nach 1945 bis in die Gegenwart „als Novum in der Beziehung Kirche und Gesellschaft“ zu betrachten ist. In theologischer Hinsicht verrichtet sie ihren Dienst „als eine Form der gesellschaftlichen Diakonie“.

*Die Akademie
hat eine
Brückenfunktion*



Kontakt:

Evangelische Akademie Baden
Akademiedirektor Siegfried Strobel
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-355
Fax (07 21) 91 75-25-355
E-Mail: info@ev-akademie-baden.de

Internet: www.ev-akademie-baden.de

Podiumsdiskussionen etc.), auch in Fragen von Konflikten (etwa die Sonntagsschutzbestimmungen betreffend). Er unterstützt sodann die Arbeit der Sport-Beauftragten in den Kirchenbezirken mit Informationen und Fortbildungen. Und schließlich fördert er das Bewusstsein um Körperlichkeit und Bewegung in den Gemeinden und in den kirchlichen Diskursen. Als nebenamtlicher Studienleiter organisiert er themenbezogene Veranstaltungen für die Evangelische Akademie Baden.



Kontakt:

Landeskirchlicher Beauftragter für
Sport und Vereine
Pfarrer Dr. Hans-Georg Ulrichs
Karl-Weysser-Str. 15
76227 Karlsruhe
Tel (07 21) 49 30 19
Fax (07 21) 49 64 63
E-Mail: kispo@ekiba.de

Internet:
www.kirche-und-sport.de/baden

2.4 Opfer- und Kollektenabrechnung

Opfer und Kollekten, die Teil des Gottesdienstes oder einer entsprechenden Veranstaltung sind, müssen getrennt erhoben werden. Für die Kollekte gilt der Kollektenplan der Landeskirche, der die Pflichtkollekten vorschreibt und zur Abkündigung der entsprechenden Kollekte verwendet werden soll. Die Opfer- und Kollektenerträge werden sofort nach dem Gottesdienst, in dem sie erhoben wurden, von zwei Kirchenältesten oder anderen damit beauftragten Gemeindegliedern gezählt. Die Höhe der Beträge wird in das Opferbuch eingetragen und durch Unterschrift bestätigt. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel sicher verwahrt und möglichst schnell auf das Konto eingezahlt werden, das dafür vorgesehen ist.

(vgl. Niens/Winter Nr. 501.111, §§ 47-50; 503.100; 503.110; 503.120)

4.6 Genehmigung des Bauprogramms und Architektenvertrags

Die Beauftragung eines Architekten bedarf der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Voraussetzungen dafür sind

- ▶ die Anerkennung des Bedarfs/der Baumaßnahme durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach Beratung und Prüfung durch das Kirchenbauamt,
- ▶ die Abklärung der möglichen Finanzierung.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, wird der Architektenvertrag nach dem landeskirchlichen Vertragsmuster abgeschlossen, der vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigen ist.

Alles Nähere über das Verfahren bei der Durchführung von Baumaßnahmen steht im Kirchenbaugesetz und der Durchführungsverordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (Niens/Winter Nr. 510.100; 510.111) sowie in den Richtlinien für den Naubau und die Instandsetzung von Pfarrhäusern und Pfarrwohnungen (Niens/Winter Nr. 510.200).



Versicherungen gegen Baurisiken sind:

- ▶ Gebäudeversicherung (vgl. GVBl. 1995 S. 229)
- ▶ Bauherren-Haftpflichtversicherung (im Sammelversicherungsvertrag enthalten)
- ▶ Bauleistungsversicherung (nur bei Bedarf abzuschließen)
- ▶ Gesetzliche Unfallversicherung (Versicherung der ohne Entgelt tätigen Helfer auf der Baustelle)

4.7 Vermieten und Verpachten

Grundstücke und Gebäude, die nicht unmittelbar kirchlich genutzt werden, können vermietet oder verpachtet werden. Dabei soll der Miet- und Pachtzins nicht unter dem ortsüblichen Satz für vergleichbare Objekte liegen. Miet- und Pachtverträge müssen vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden, sofern die kirch-

liche Körperschaft Mieter, Pächter oder Nutzer ist. Sie sind auf jeden Fall schriftlich abzuschließen, für Wohnungsvermietungen sollen Musterverträge verwendet werden. Es empfiehlt sich, bei der Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke von den Pächtern eine Sicherung durch einen Bürgen oder in anderer Weise zu verlangen. Alle Gebäude im Eigentum oder Besitz kirchlicher Körperschaften sind auch nach dem Wegfall des Monopols der Badischen Gebäudeversicherungs-Anstalt infolge EG-rechtlicher Bestimmungen ab 1. Januar 1995 gegen das Brandschadens- und Elementarschadensrisiko zu versichern. Die Evangelische Landeskirche in Baden hat deshalb zum 1. Januar 1996 einen Sammel-Versicherungsvertrag abgeschlossen. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Evangelischen Oberkirchenrat.



Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Kirchenbauamt
Kirchenrat Jochen Rapp
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-830
Fax (07 21) 91 75-25-830
E-Mail: jochen.rapp@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de

4.8 Büro für Umwelt und Energie

Es wird immer deutlicher, dass der Klimawandel nicht aufgehalten werden kann. Allerdings können seine Auswirkungen auf die Umwelt gemildert werden. Die Landessynode hat bereits 2003 mit der Verabschiedung der Ökologischen Leitlinien aufgezeigt, dass wir als Evangelische Landeskirche in Baden Verantwortung übernehmen müssen. Neben dieser Verantwortung zur Bewahrung der Schöpfung schränken aber auch ganz praktisch die steigenden Energiepreise immer mehr die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinden deutlich ein.

*Verantwortung
für die
Schöpfung*

Sie ist eine der beiden evangelischen Landeskirchen im Bundesland Baden-Württemberg. Sie versteht sich als Gemeinde Jesu Christi in demselben Sinne wie auch jede Einzelgemeinde in ihr Gemeinde Jesu Christi ist. Dieses umfassende Kirchenverständnis macht es den Gemeindemitgliedern möglich, in unterschiedlicher Weise am kirchlichen Leben teilzunehmen. Die Evangelische Landeskirche in Baden macht keine das Gewissen bindenden Vorschriften darüber, wie ihre Mitglieder ihren Glauben leben. In dieser im Evangelium gründenden freiheitlichen Weite ist die Evangelische Landeskirche in Baden eine Volkskirche. Zur Evangelischen Landeskirche in Baden gehören auch die landeskirchlichen Gemeinschaften wie der Evangelische Verein für Innere Mission Augsburgischen Bekenntnisses (AB-Verein), der Liebenzeller Gemeinschaftsverband, die Gemeinschaftsarbeit der Pilgermission St. Chrischona und der Südwestdeutsche Gemeinschaftsverband.

Die Landeskirche erkennt diese Gemeinschaften als eigenverantwortlich arbeitende Werke innerhalb der Kirche an und hat mit ihnen eine Vereinbarung getroffen, um die Zusammenarbeit weiter zu fördern.

**1.2 Kirchenbezirk, Bezirkssynode und
Bezirkskirchenrat**

Jede Kirchengemeinde gehört zu einem der 25 Kirchenbezirke. Hier werden die Gemeinden vereint zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (Artikel 6 und 32 GO).

Zu den Aufgaben des Kirchenbezirks gehört es,

- ▶ die Verbundenheit der Gemeinden mit der Landeskirche sowie den kirchlichen Werken und Einrichtungen und
- ▶ die ökumenischen Beziehungen der Gemeinden und des Kirchenbezirks zu anderen christlichen Gemeinschaften zu pflegen.

Der Kirchenbezirk ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Staatskirchenrechtlich besitzt er die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Geleitet wird der Kirchenbezirk in kollegialer Weise von der Dekanin bzw. vom Dekan, dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode. Die Bezirkssynode tagt mindestens einmal im Jahr und entscheidet über die wichtigsten Belange des Kirchenbezirks.



Mitglieder in der Bezirkssynode sind

- ▶ die von den Ältestenkreisen gewählten Bezirkssynodalen,
- ▶ die Mitglieder der Landessynode, die in dem Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,
- ▶ die Dekanin oder der Dekan, die Schuldekanin oder der Schuldekan und deren Stellvertreter,
- ▶ Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, bei Stellenteilung richtet sich das Stimmrecht nach § 57 Pfarrdienstgesetz. Die Verwalterinnen und Verwalter von Pfarrstellen sind Inhaberinnen und Verwaltern von Gemeindepfarrstellen gleichgestellt.
- ▶ nichttheologische Mitglieder eines Gruppenamtes,
- ▶ Synodale, die der Bezirkskirchenrat beruft.
- ▶ die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer

Auf Antrag der Bezirkssynode kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung eine andere Zusammensetzung festlegen (§ 33 Abs. 2 LWG). Beratend nehmen die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kirche und Diakonie teil. Prädikantinnen und Prädikanten sind durch eine Person vertreten. Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre. Ihre Tagungen sind in der Regel öffentlich.



Die Bezirkssynode

- ▶ berät und beschließt das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan für den Kirchenbezirk,
- ▶ sorgt dafür, dass Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden,
- ▶ fördert die Diakonie, Erwachsenenbildung, Berufs- und Sozialarbeit, die Kinder- und Jugendarbeit,
- ▶ kümmert sich um kirchliche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- ▶ informiert sich über kirchliche und gesellschaftliche Themen und nimmt Stellung zu besonderen Fragen,
- ▶ berät Vorlagen des Evangelischen Oberkirchenrats und der Landessynode,
- ▶ wählt die Dekanin bzw. den Dekan, die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter, die Schuldekanin bzw. den Schuldekan, die Mitglieder des Bezirkskirchenrats und die Landessynodalen sowie die Vertreter der Bezirkssynode in anderen kirchlichen Einrichtungen.



Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
 Büro des Landesbischofs
 Pfarrer Michael Löffler
 Blumenstr. 1–7
 76133 Karlsruhe
 Tel (07 21) 91 75-102
 Fax (07 21) 91 75-25-102
 E-Mail: michael.loeffler@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de



Kontakt:

Prälatin für Nordbaden
 Ruth Horstmann-Speer
 Kurfürstenstr. 17
 68723 Schwetzingen
 Tel (0 62 02) 1 26 55 80
 Fax (0 62 02) 1 26 65 75
 E-Mail: praelatur.nordbaden@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de



Kontakt:

Prälat für Südbaden
 Dr. Hans Pfisterer
 Möslestr. 11
 79117 Freiburg
 Tel (07 61) 6 76 67
 Fax (07 61) 6 20 79
 E-Mail: praelatur.suedbaden@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de

Aus den Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes werden Projekte in Übersee gefördert im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, in Handwerk und Gewerbe sowie im Bildungs- und Gesundheitswesen. Diese Projekte wollen Armut bekämpfen, eine gerechte Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang verschaffen zur Bildung und Gesundheitsvorsorge. Sie fördern das Gemeinwesen, stärken benachteiligte Bevölkerungsgruppen, beachten die Förderung von Frauen.

Der Kirchliche Entwicklungsdienst fördert auch im Inland entwicklungsbezogene Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Er möchte damit auf der politischen Ebene Einfluss nehmen zugunsten der Ausgegrenzten und Armen. So unterstützt er die Initiativen zu fairem Handel und die Kampagnenarbeit, wie z. B. die Kampagne zur Vorbeugung und Behandlung von HIV/AIDS in der Einen Welt, die Wasser-Kampagne, d. h. Einsatz für den Zugang zu sauberem Trinkwasser als Menschenrecht.

Der KED fördert auch die Partnerschaftsarbeit in Kirchenbezirken und Gemeinden in ihren vielfältigen Ausprägungen. Für diese Fördermaßnahmen ist der „Ausschuss für entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik“ (ABP) zuständig. In der Evangelischen Landeskirche in Baden sind der Landeskirchliche Beauftragte für den Kirchlichen Entwicklungsdienst und die Fachgruppe „Ökumene, Mission weltweit, kirchlicher Entwicklungsdienst“ für die Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen im Bereich des ABP verantwortlich.



Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
 Landeskirchlicher Beauftragter für den
 Kirchlichen Entwicklungsdienst
 Pfarrer Peter Scherhans
 Blumenstr. 1-7
 76133 Karlsruhe
 Tel (07 21) 91 75-512
 Fax (07 21) 91 75-25-512
 E-Mail: peter.scherhans@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de

» 2.0 Lebensordnungen

Welchen Sinn haben Lebensordnungen?

Kann ein Paar, bei dem beispielsweise die Frau Mitglied der Landeskirche ist, er aber der Neuapostolischen Kirche angehört, kirchlich getraut werden? Wo findet ein Kirchenältester, eine Pfarrerin oder ein Gemeindeglied die Regelungen der Landeskirche zum Patenamts? Kann eine aus der Landeskirche ausgetretene Person kirchlich bestattet werden? Die so genannten Lebensordnungen für Taufe, Konfirmation, Trauung und Bestattung regeln solche und ähnliche Fragen. Sie können nämlich nicht in einer Gemeinde so und in einer anderen anders beantwortet werden.

Wozu braucht es ein solches Regelwerk? Formulierten Regeln verhindern Willkür. Regeln und Ordnungen sichern Verlässlichkeit, Identität und Wiedererkennbarkeit. Ohne sie gibt es keine Gestalt. Ordnungen schaffen Zugehörigkeitsgefühle und Orientierung angesichts der Vielfalt. In der evangelischen Kirche haben Lebensordnungen einen geistlichen Sinn. Das ist wichtig: Sie enthalten immer auch Spielräume für individuelle Entscheidungen der Leitungsverantwortlichen.

» Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
OKR Dr. Matthias Kreplin
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-300
Fax (07 21) 91 75-25-300
E-Mail: matthias.kreplin@ekiba.de

Internet: www.ekiba.de

» Hinweis

Alle Gesetze, Ordnungen und Richtlinien für die Evangelische Landeskirche in Baden finden Sie in der Rechtssammlung „Recht in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (Niens/Winter). Ein Exemplar dieser Rechtssammlung ist in jedem Pfarramt einsehbar.

Verfügen Sie über einen Internetzugang, können Sie die Texte online über www.kirchenrecht-baden.de aufrufen und ggf. downloaden.

Alle Texte der Rechtssammlung sind auch auf CD-ROM erhältlich. Dafür ist kein Internetzugang nötig. Sie erhalten die CD auf Anforderung (Anschrift siehe unten) kostenlos.

Bestellungen der Rechtssammlung auf CD-ROM bitte an:

» Kontakt:

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Bestellservice
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-727
Fax (07 21) 91 75-563
E-Mail: bestellservice@ekiba.de



2.0 Ältestenkreis und Gemeindearbeit

2.1 Mustergeschäftsordnung für Ältestenkreise Stand 1. Januar 2008

Der Evangelische Oberkirchenrat gibt die nachfolgende Mustergeschäftsordnung für Ältestenkreise als Grundlage für eine Beschlussfassung durch die Ältestenkreise bekannt.

In der Mustergeschäftsordnung sind im Wesentlichen verfahrensrechtliche Regelungen aus

1. Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden (GO) vom 28. April 2007 (GVBl. S. 81), Rechtssammlung Nr. 100.100,
2. Leitungs- und Wahlgesetz (LWG) vom 20. Oktober 2005 (GVBl. 2006 S. 33), Rechtssammlung Nr. 100.110 sowie
3. Durchführungsbestimmungen zum LWG vom 28. April 2007 (GVBl. Nr. 4a/2007)¹

zusammengefasst, die für die praktische Arbeit des Ältestenkreises von Bedeutung sind.

Auf Wunsch kann der Text per E-Mail zur Verfügung gestellt werden (bestellservice@ekiba.de) oder im Intranet der Landeskirche heruntergeladen werden.

*siehe auch
Seite 227*



4.0 Gesetze zu Pfarrdienst und Gemeindediakonat

4.1 Kirchliches Gesetz über den Pfarrdienst (Pfarrdienstgesetz-PfDG) – Auszug Vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 169), zuletzt geändert am 24. April 2009 (GVBl. S. 66)

Den gesamten Text des kirchlichen Gesetzes über den Pfarrdienst finden Sie in der Landeskirchlichen Rechtssammlung Niens/Winter unter der Nr. 410.100*.

1. Grundlegende Dienstpflichten

§ 13

- (1) Wer eine Gemeindepfarrstelle innehat, hat in Bindung an sein Ordinationsgelübde die öffentliche Wortverkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Seelsorge an den Gliedern dieser Gemeinde wahrzunehmen.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben ihre Gemeinde in Gemeinschaft mit den Kirchenältesten zu leiten (§§ 22, 23 und 52 GO) und geschwisterliche Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeinde zu pflegen.
- (3) Zu den geistlichen Amtspflichten gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Gottes Wort vielfältig zu verkündigen, mit der Gemeinde das Heilige Abendmahl zu feiern, zu taufen und die Amtshandlungen vorzunehmen;
 2. für die christliche Unterweisung im Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht sowie in Christenlehre, Jugendarbeit und anderen Veranstaltungen zu sorgen;
 3. die Gemeindeglieder zu besuchen;
 4. die Gemeinde zu ihrer Verantwortung für den Dienst am Nächsten zu rufen und ihre Glieder zu tätiger Mitarbeit zu gewinnen.

* Rechtssammlung online.

den, so befindet sich darin die Dienstwohnung. Das Pfarrhaus ist Dienstgebäude. Die Verwendung von Räumen im Pfarrhaus für kirchengemeindliche Zwecke regelt der Kirchengemeinderat, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis.

- (2) Pfarrfrauen und Pfarrer sind verpflichtet, mit ihrer Familie in der für sie bestimmten Dienstwohnung zu wohnen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (3) Pfarrfrauen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst, denen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, müssen ihre Wohnung am Dienstsitz beziehen. Sie haben ihre Wohnung so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll deshalb in der Pfarrgemeinde liegen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen durch den Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt werden.
- (4) Eine Dienstwohnung oder Teile von ihr dürfen nicht an Personen überlassen werden, die nicht zur Familie der Berechtigten gehören. Der Kirchengemeinderat kann mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates Ausnahmen zulassen. Die Vermietung von Räumen des Pfarrhauses außerhalb der Dienstwohnung regelt eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (5) Bei Ausscheiden aus der Pfarrstelle ist die Dienstwohnung freizumachen.

16. Anwesenheitspflicht und Abwesenheit aus besonderen Anlässen

§ 49

- (1) Es gehört zur Verantwortung des pfarramtlichen Dienstes, dass Pfarrfrauen und Pfarrer für die Gemeindeglieder erreichbar sind.
- (2) Für die Zeit der Abwesenheit von der Gemeinde haben Pfarrfrauen und Pfarrer selbst für Vertretung zu sorgen. Sie können dabei die Hilfe des Dekanats in Anspruch nehmen (§ 44).
- (3) Pfarrfrauen und Pfarrer gestalten ihren Dienst im Rahmen der geltenden Ordnungen in eigener Verantwortung. Dazu gehören angemessene Ruhe- und Erholungszeiten. Sie sind berechtigt, ihren Dienst so einzuteilen, dass ein Werktag in der Woche und bis zu achtmal im Jahr ein Sonntag von Diensten frei bleiben.

VII. Veränderung des Pfarrdienstverhältnisses

1. Pfarrstellenwechsel

§ 77

- (1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle erfolgt unbefristet.*
- (2) Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Pfarrfrauen und Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Wechsel im Pfarramt besteht. Das Verfahren nach §§ 80 bis 85 findet Anwendung.
- (3) Pfarrfrauen und Pfarrer können auf ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Es muss ihnen eine andere Pfarrstelle übertragen werden. Ist die Übertragung innerhalb eines Jahres nach Genehmigung des Verzichts nicht durchführbar, werden sie in den Wartestand versetzt. Das Verfahren nach § 79 Nr. 7 und § 82 bleibt unberührt.

§ 78*

- (1) Pfarrfrauen und Pfarrern steht es frei, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.
- (2) Liegt die Berufung auf eine Pfarrstelle noch keine fünf Jahre zurück, so bedarf es zu der Bewerbung um eine ausgeschriebene Pfarrstelle der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (3) Bei Pfarrfrauen und Pfarrern, die zwölf Jahre Dienst in einer Gemeinde getan haben, berät der Evangelische Oberkirchenrat zusammen mit diesen, ob ein Stellenwechsel angeraten erscheint.

* GVBI Nr. 6/2009 S. 67

2. Versetzung im Interesse des Dienstes

§ 79*

Abgesehen von den in den § 37 Abs. 4 und § 40 Abs. 1 geregelten Fällen ist eine Versetzung auf eine andere Pfarrstelle aus dringenden Gründen des Dienstes auch ohne Zustimmung der Betroffenen möglich, insbesondere

1. wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder eine Veränderung in der Organisation der Pfarrstellen oder ihrer Bezirke die einstweilige Nichtbesetzung der bisherigen Stelle erforderlich macht,
2. wenn durch die Einführung neuer Arbeits- und Organisationsformen in der Kirchengemeinde, in einem Gemeindeverband oder im Kirchenbezirk, insbesondere durch die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 2 GO), durch den Zusammenschluss mehrerer Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde (§ 11 Abs. 3 GO) oder durch die Errichtung eines Gruppenamtes eine anderweitige Besetzung der Pfarrstelle erforderlich wird. Entsprechendes gilt, wenn in bereits bestehenden Arbeits- und Organisationsformen der genannten Art einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ausscheiden oder ihr weiteres gedeihliches Zusammenwirken eine anderweitige Besetzung beteiligter Pfarrstellen erforderlich macht,
3. wenn der bei der Übertragung der Pfarrstelle notwendige Dienst sich so verringert hat, dass eine weitere Besetzung dieser Stelle im bisherigen Umfang nicht mehr erforderlich ist,
4. wenn eine Pfarrstelle unter der Voraussetzung der Übernahme eines zusätzlichen Auftrages, eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung übertragen worden ist und der Auftrag aufgehoben oder die Zustimmung zum Nebenamt oder zur Nebenbeschäftigung widerrufen wird oder die Tätigkeit sonst beendet ist,
5. um bei der Neubesetzung eines Dekanats die Berufung auf eine als Dienstsitz des Dekanats geeignete Pfarrstelle vornehmen zu können,
6. wenn aus gesundheitlichen Gründen die Führung des Pfarramtes erheblich beeinträchtigt ist,

* GVBI Nr. 6/2009 S. 68

7. wenn eine gedeihliche Wahrnehmung des Dienstes in der bisherigen Pfarrstelle nicht mehr gewährleistet ist, ohne dass der Grund in dem Verhalten der Pfarrerin bzw. des Pfarrers zu liegen braucht,
8. wenn sich in den persönlichen Lebensverhältnissen einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers Veränderungen ergeben, die mit Rücksicht auf das wahrgenommene Amt die Übertragung einer anderen Aufgabe erforderlich machen.

4.2 Pfarrstellenbesetzungsgesetz

Den Text des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes finden Sie in der Rechtssammlung Niens/Winter unter der Nummer 410.150* oder unter www.kirchenrecht-baden.de.

4.3 Kirchliches Gesetz über den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

Den Text des Gesetzes für den Dienst der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone finden Sie in der Rechtssammlung Niens/Winter unter der Nummer 470.100* oder unter www.kirchenrecht-baden.de.

* Rechtssammlung online.

» **B**

Bauen

Kirchenbauamt
Kircherat Jochen Rapp
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (0721) 91 75-830
Fax (0721) 91 75-25-830
E-Mail: jochen.rapp@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de

Bibelgesellschaft

Badische Landesbibelgesellschaft e. V.
Geschäftsführerin Thea Groß
Kirchstr. 4, 88709 Meersburg
Tel (0 75 32) 3 44
Fax (0 75 32) 3 28
E-Mail: bibelgalerie-lbg@t-online.de
Internet: www.bibel-in-baden.de

Bibliothek

Landeskirchliche Bibliothek
Kirchenrat Dr. Udo Wennemuth
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-7 90
Fax (07 21) 91 75-25-794
E-Mail: bibliothek@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de

**Blinden- und
Sehbehindertendienste**

Landeskirchlicher Beauftragter der
Evangelischen Blinden- und
Sehbehindertendienste in Baden
Pfr. Volker Lang
Stephanienstr. 98, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 2 22 01
Fax (07 21) 2 03 26 20
E-Mail: info@ebs-baden.de
Internet: www.ebs-baden.de

Entwicklungsdienst

Evangelischer Entwicklungsdienst e.V. (EED)
Ulrich-von Hassell-Str. 76, 53123 Bonn
Tel (02 28) 81 01-0
Fax (02 28) 81 01-160
E-Mail: eed@eed.de
Internet: www.eed.de

Landeskirchlicher Beauftragter
für den Kirchlichen Entwicklungsdienst
Pfarrer Peter Scherhans
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-512
Fax (07 21) 91 75-566
E-Mail: peter.scherhans@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de

Erwachsenenbildung

Landesstelle für Erwachsenenbildung
in Baden
Kirchenrat Helmut Strack
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-339
Fax (07 21) 91 75-25-339
E-Mail: eeb-baden@ekiba.de
Internet: www.eeb-baden.de

Evangelische Erwachsenenbildung in Ihrer Nähe:

Bretten

Pfarrstr. 1, 75245 Neulingen
Tel (0 72 37) 44 27 46
Fax (0 72 37) 44 27 47
E-Mail: pfarramt@eki-nussbaum.de

Emmendingen

Breisacher Str. 24,
79331 Teningen-Nimburg
Tel (0 76 63) 22 60
Fax (0 76 63) 94 07 12
E-Mail: eeb-emmendingen@freenet.de
Internet: www.kirchenbezirk-em.de

Evangelischer Pressedienst

Evangelischer Pressdienst Südwest gGmbH
Augustenstr. 124, 70197 Stuttgart
Tel (07 11) 2 22 76-62
Fax (07 11) 2 22 76-63
E-Mail: redaktion@epd.sw.de
Internet: www.epd-sw.de

» **F**

Fachhochschule

Evangelische Hochschule Freiburg,
Fachhochschule für soziale Arbeit, Diakonie
und Religionspädagogik
Rektor Prof. Dr. Reiner Marquard
Bugginger Str.38, 79114 Freiburg
Tel (07 61) 4 78 12-0
Fax (07 61) 4 78 12-30
E-Mail: mail@efh-freiburg.de
Internet: www.efh-freiburg.de

Fachschule

Evangelische Fachschulen für
Sozialpädagogik gGmbH
Geschäftsführer Hans-Günter Hübbe
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-130
Fax (07 21) 91 75-25-130
E-Mail: hans-guenter.huebbe@ekiba.de
Internet: www.efs-ggmbh.de

Familie

Frauenarbeit der Evangelischen
Landeskirche in Baden
Hannelore List
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-328
Fax (07 21) 91 75-25-328
E-Mail: hannelore.list@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de; www-eaf-baden.de



» **G**

Gemeindeberatung

Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung
Pfarrer Ralph Hartmann
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-108
Fax (07 21) 91 75-25 108
E-Mail: ralph.hartmann@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de
www.aggb.de

Gemeindefinanzen

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
Abteilung Gemeindefinanzen und
Liegenschaften
Kirchenoberverwaltungsrat Erich Rapp
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-810
Fax (07 21) 91 75-25-810
E-Mail: erich.rapp@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de

**Gemeinschaft Evangelischer
Erzieher**

Gemeinschaft Evangelischer Erzieher (GEE)
Kirchenrat Manfred Kuhn
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-404
Fax (07 21) 91 75-25-410
E-Mail: gee@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de



Kindergottesdienst

Landeskirchlicher Beauftragter für
Kindergottesdienstarbeit am
Religionspädagogischen Institut
Evangelischer Oberkirchenrat
Pfarrerinnen Christine Wolf
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-417
Fax (07 21) 91 75-435
E-Mail: rpi-baden@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de;
www.kindergottesdienst-baden.de

Kinder- und Jugendarbeit

Amt für Evangelische Kinder-
und Jugendarbeit
Evangelischer Oberkirchenrat
Landesjugendpfarrer Dr. Thomas Schalla
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-456
Fax (07 21) 91 75-25-456
E-Mail: zentrale.afkj@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de; www.ejuba.de

Kirche und Israel

Landeskirchlicher Beauftragter für
christlich-jüdische Fragen
Pfarrer Prof. Dr. Klaus Müller
Lutherstr. 65, 69120 Heidelberg
Tel (0 62 21) 48 03 67
Fax (0 62 21) 41 00 96
E-Mail: johannes@ekihd.de
Internet: www.ekiba.de

Landtag und Landesregierung

Beauftragter der Evangelischen
Landeskirchen in Baden und
Württemberg bei Landtag und
Landesregierung
Kirchenrat Wolfgang Weber
Friedrichstr. 10, 70174 Stuttgart
Tel (07 11) 2 36 48 08
Fax (07 11) 2 80 41 60
E-Mail: ev-buero@elk-wue.de

Landwirtschaft

siehe Kirchlicher Dienst auf dem Land

**Lebens-, Ehe- und
Familienberatung**

Landeskirchliche Beauftragte für Lebens-,
Ehe- und Erziehungsberatung
Ursula Bank-Mugerauer
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-530
Fax (07 21) 91 75-25-530
E-Mail: ursula.bank-mugerauer@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de

Liturgik

Liturgische Kommission
Oberkirchenrat Dr. Matthias Kreplin
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-300
Fax (07 21) 91 75-25-300
E-Mail: matthias.kreplin@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de

Landeskirchliche Beauftragte für Mission und Ökumene:

Nordbaden

Pfr. Christian Noeske
Steingasse 1
69469 Weinheim (Hohensachsen)
Tel (0 62 01) 5 27 96
Fax (0 62 01) 5 29 59
E-Mail: noeske@ginko.de
Internet: www.moe-nordbaden.de

Mittelbaden

Pfarrerinnen Anne Heitmann
Pfarrer Dr. Benjamin Simon
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstr. 1-7
76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-514
Fax (07 21) 91 75-566
E-Mail: anne.heitmann@ekiba.de
E-Mail: benjamin.simon@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de

Südbaden

Pfarrer Wolfgang Kammerer
Schloss Beuggen 11
79618 Rheinfeldern
Tel (0 76 23) 5 06 35
E-Mail: oekumene@gmx.de
Internet:
www.mission-oekumene-suedbaden.de

Ökumenischer Mitarbeiter für Nordbaden:
Pfarrer Godfrey Cunningham
Hegenichstr. 2
69124 Heidelberg-Kirchheim
Tel (0 62 21) 7 28 19 36
E-Mail: godfrey1@gmx.net (bis 2011)

Müttergenesung

siehe Frauenarbeit



» **N**

Notfallseelsorge

siehe Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern

» **O**

Ökumenischer Rat der Kirchen

Ökumenischer Rat der Kirchen
150 route de Ferney
P.O. Box 2100, 1211 Geneva 2, Schweiz
Tel +41 22 791-6111
Fax +41 22 791-0361
E-Mail: info@wcc-coe.org
Internet: www.oikoumene.org

Orgel- und Glockenprüfungsamt

Orgel- und Glockenprüfungsamt
Dr. Martin Kares
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-304
Fax (07 21) 91 75-25-304
E-Mail: martin.kares@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de

» **P**

**Pastoralpsychologische
Fortbildung in Seelsorge
und Beratung**

Zentrum für Seelsorge
Hauptstr. 240, 69117 Heidelberg
Tel (0 62 21) 54 38 94
E-Mail: zfs@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de

Landesposaunenwart (Südbaden) Heiko Petersen
 Brünnesweg 4b, 77654 Offenburg
 Telefon: (07 81) 9 48 45 75
 Fax (07 81) 9 48 46 72
 E-Mail: heiko.petersen@posaunenarbeit.de
 Internet: www.heikopetersen.de

Prädikanten Landeskirchlicher Beauftragter
 für den Prädikantendienst
 Prof. Dr. Traugott Schächtele
 Goethestr. 64, 79100 Freiburg
 Tel (07 61) 79 08 40
 Fax (07 61) 70 29 45
 E-Mail: fbz@praedicare.de
 Internet: www.praedicare.de

Prälatinnen/Prälaten

Kirchenkreis Nordbaden Ruth Horstmann-Speer
 Kurfürstenstr. 17, 68723 Schwetzingen
 Tel (0 62 02) 126 55 80
 Fax (0 62 02) 126 65 75
 E-Mail: praelatur.nordbaden@ekiba.de
 Internet: www.ekiba.de

Kirchenkreis Südbaden Dr. Hans Pfisterer
 Möslestr. 11, 79117 Freiburg
 Tel (07 61) 6 76 67
 Fax (07 61) 6 20 79
 E-Mail: praelatur.suedbaden@ekiba.de
 Internet: www.ekiba.de

Psychologische Beratung Ehe-, Familien- und Lebensberatung
 Landeskirchliche Beauftragte
 Ursula Bank-Mugerauer
 Evangelischer Oberkirchenrat
 Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
 Tel (07 21) 9175-530
 Fax (07 21) 9175-25-530
 E-Mail: ursula.bank-mugerauer@ekiba.de
 Internet: www.ekiba.de



Rechtsfragen

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe
 Rechtsreferat
 Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
 Tel (07 21) 91 75-601; -614
 Fax (07 21) 91 75-620
 E-Mail: rechtsfragen@ekiba.de
 Internet: www.ekiba.de

Religionspädagogisches Institut

Religionspädagogisches Institut Baden
 Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
 Direktor Prof. Dr. Hartmut Rupp
 Tel (07 21) 91 75-420
 Fax (07 21) 91 75-25-427
 E-Mail: rpi-baden@ekiba.de
 Internet: www.ekiba.de;
 www.rpi-baden.de

Rundfunk und Fernsehen

(s. a. Privater Rundfunk)

Landeskirchlicher Beauftragter für den
 öffentlich-rechtlichen Rundfunk (SWR)
 Pfarrer Wolf-Dieter Steinmann
 Augustenstr. 124, 70197 Stuttgart
 Tel (07 11) 2 22 76-85
 Fax (07 11) 2 22 76-30
 E-Mail: steinmann@kirche-im-swr.de
 Internet: www.kirche-im-swr.de

**Evangelischer Rundfunkdienst
 Baden GmbH (ERB)**

Pfarrer Hans-Norbert Gerwin
 Blumenstr. 3, 76133 Karlsruhe
 Tel (07 21) 9 13 30-0
 Fax (07 21) 9 13 30-33
 E-Mail: hanno.gerwin@erb-online.de
 Internet: www.erba.de

» Adressverzeichnis **F**

- Elisabeth-von-Thadden-Schule** Klostergasse 2-6, 69123 Heidelberg
Schulleiter: Oberstudiendirektor
Dr. Heinz-Martin Döpp
Tel (0 62 21) 8 27 20
Fax (0 62 21) 83 32 40
E-Mail: schulleitung@thaddenschule.de
Internet: www.thaddenschule.de
- Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern** Landeskirchliche Beauftragte
Kirchenrätin Sabine Kast-Streib
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-353
Fax (07 21) 91 75-25-353
E-Mail: sonderseelsorge@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de
- Sport und Vereine** Arbeitskreis für Kirche und Sport der
Evangelischen Landeskirche in Baden
Landeskirchlicher Beauftragter für Sport
und Vereine
Pfarrer Dr. Hans-Georg Ulrichs
Karl-Weysser-Str. 15, 76227 Karlsruhe
Tel. (07 21) 49 30 19
Fax (07 21) 49 64 63
E-mail: kispo@ekiba.de
Internet: www.kirche-und-sport.de/baden
- Strafvollzug** siehe Seelsorge in besonderen
Arbeitsfeldern
- Studierendenseelsorge** siehe Seelsorge in besonderen
Arbeitsfeldern



» Adressverzeichnis **F**



Weltanschauung

Landeskirchlicher Beauftragter
für Weltanschauungsfragen
Akademiedirektor Dr. Jan Badewien
Evangelischer Oberkirchenrat
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-357
Fax (07 21) 91 75-25-357
E-Mail: jan.badewien@ekiba.de
Internet: www.ekiba.de

Weltgebetstag

Frauenarbeit der Evangelischen
Landeskirche in Baden
N.N.
Blumenstr.1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-323
Fax (07 21) 91 75-25-323
Internet: www.ekiba.de



Zivildienstleistende

s. Kriegsdienstverweigerer

ZGAST

Personalservice für Sozialeinrichtungen
Blumenstr. 1-7, 76133 Karlsruhe
Tel (07 21) 91 75-863
Fax (07 21) 91 75-557
E-Mail: zgast@ekiba.de
Internet: www.zgast.de